

Um einen reibungsfreien Ablauf des Unterrichts in der Oberstufe zu gewährleisten, bitten wir euch die folgenden Regeln zu beachten. Es besteht Anwesenheitspflicht für alle Veranstaltungen, die im Kursprogramm belegt wurden! Die Kursleiter dokumentieren die Anwesenheit.

1. Erkrankungen

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung nicht zum Unterricht kommen können, müssen dies **vor Unterrichtsbeginn dem Sekretariat** telefonisch mitteilen (nicht Fax, nicht Whatsapp oder SMS). Bei mehrtägigem Fehlen muss die Schule über die genaue Dauer informiert werden. § 20(1) BaySchO: "Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen." **Schriftliche Entschuldigungen müssen also spätestens am zweiten Werktag nach dem Fehlen** im Sekretariat bei Frau Dahmen abgegeben werden. Erfolgt dies nicht, so liegt **unentschuldigtes Fehlen** vor.

2. Erkrankungen, die während des Unterrichts auftreten

Muss ein Schüler / eine Schülerin aus gesundheitlichen Gründen den Besuch des Unterrichts abbrechen, muss er / sie:

- einen Entlassungsschein ausfüllen (Vordrucke sind auch im Neubau vorhanden).
- diesen Entlassungsschein zunächst vom Lehrer der Unterrichtsstunde, dann von einem Oberstufenbetreuer abzeichnen lassen
- sich mit diesem Formular **im Sekretariat bei Frau Dahmen abmelden**.
- den Entlassungsschein unterschrieben im Sekretariat abgeben (falls volljährig) oder (falls noch nicht volljährig) den Entlassungsschein von einem Erziehungsberechtigten abzeichnen lassen und spätestens am zweiten Tag danach im Sekretariat abgeben.

3. Voraussehbare Abwesenheit

Anträge auf Befreiung vom Unterricht in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Arzttermin, Führerscheinprüfung) sind **mindestens 3 Tage im Voraus schriftlich bei den Oberstufenbetreuern** und bei mehrtägiger Abwesenheit zusätzlich auch im Direktorat einzureichen.

4. Versäumnis von Leistungsnachweisen

Versäumt eine Schülerin / ein Schüler einen angesagten Leistungsnachweis (Kurzarbeit, Referat etc.) muss die Verhinderung **unverzüglich dem Sekretariat** unter Angabe des Grundes mitgeteilt werden, **andernfalls wird der Leistungsnachweis mit 0 Punkten bewertet**.

Der Verhinderungsgrund ist **grundsätzlich durch ärztliches Attest vom selben Tag zu belegen (§ 20(2) BaySchO)**. **Andernfalls wird der versäumte Leistungsnachweis mit 0 Punkten bewertet**.

5. Unentschuldigtes oder häufiges Fehlen

Fehlt eine Schülerin / ein Schüler häufig, so kann der Kursleiter / die Kursleiterin eine Ersatzprüfung anordnen (§ 27 GSO). Bei unentschuldigtem Fehlen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse, oder bestehen Zweifel an der Erkrankung, so kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests für jede Fehlstunde verlangen (Attestpflicht, bzw. schulärztliche Attestpflicht).

6. Häufiges Zuspätkommen

Sollte sich erweisen, dass Schülerinnen/Schüler zu häufig zu spät in Unterrichtsstunden erscheinen oder unentschuldig fehlen, werden diese Versäumnisse aufsummiert und müssen als Nacharbeit unter Aufsicht am Nachmittag nachgeholt werden.

Vielen Dank für eure Hilfe!
gez.

Klaus Selmeier, Direktorat

Maria Gerstner, OSK

Ruth Andrea Weber, OSK